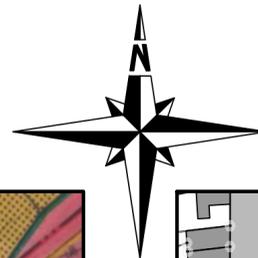
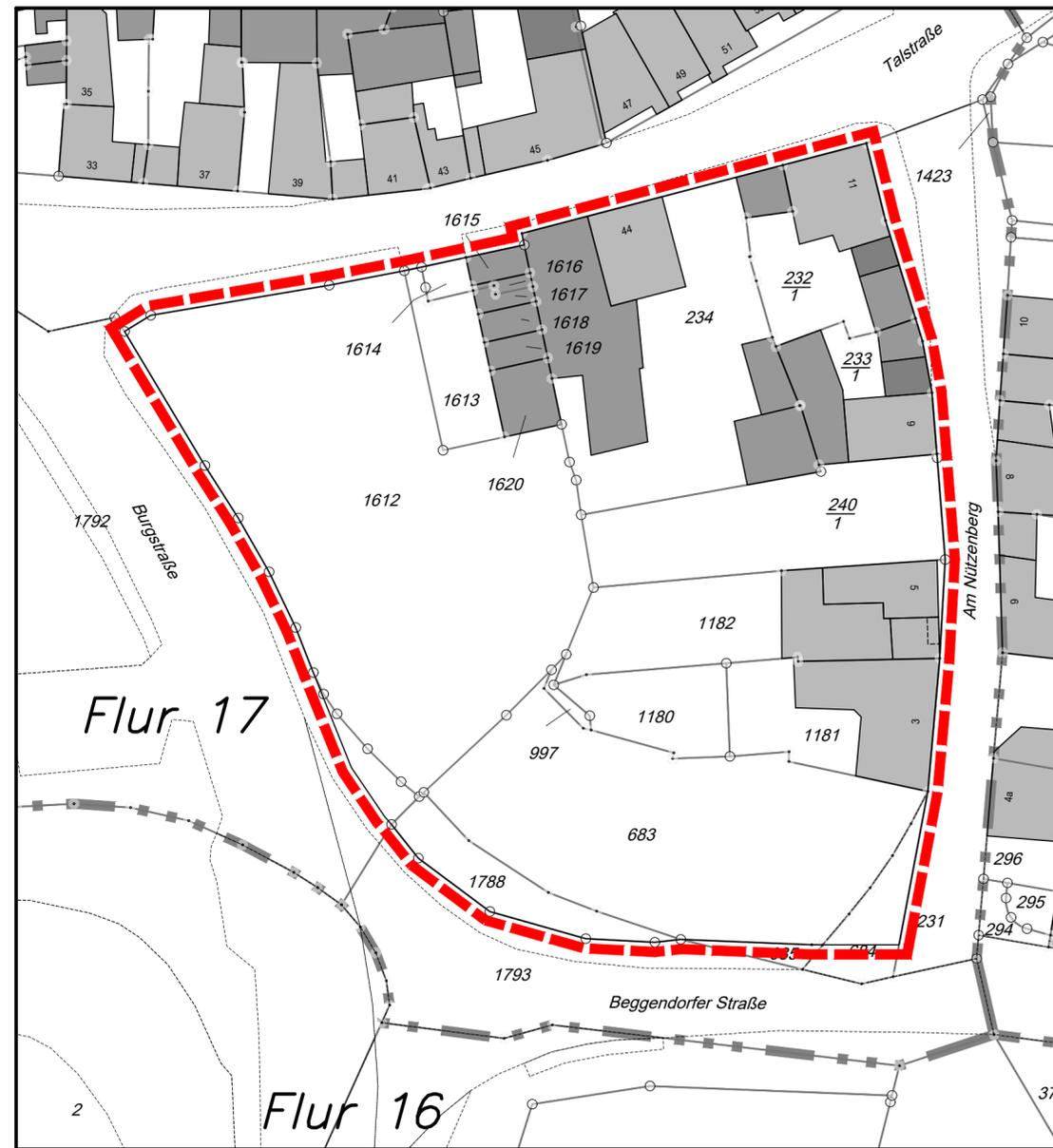
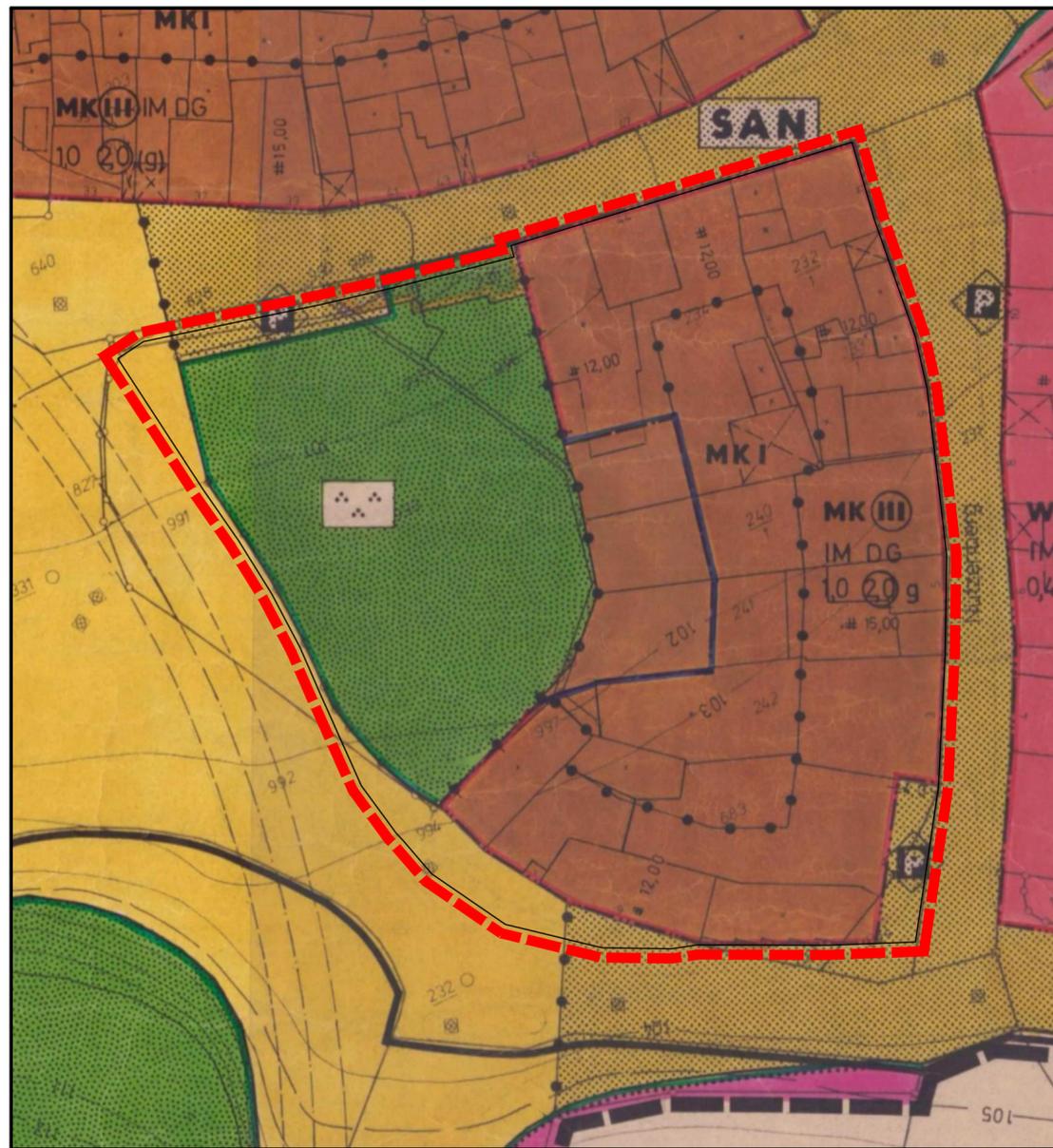


Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
Nr. 77 -Nützenberg- vom 18.03.1982



Ausschnitt aus Liegenschaftskarte vom
14.06.2018



Betroffene Grundstücke:
Gemarkung : Übach-Palenberg Flur : 17
Flurstücke : 232/1, 233/1, 234, 240/1, 683, 684 tw., 997, 1180, 1181, 1182, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1788, 1792 tw.

Umfang der Änderung:
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 -Nützenberg

Entwurfsbearbeitung:	Änderungsbeschluss:
Entwurf und Bearbeitung durch den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg.	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 -Nützenberg- beschlossen.
Übach-Palenberg, den _____ Bürgermeister	Übach-Palenberg, den _____ Bürgermeister

Beteiligungsverfahren:	Öffentliche Auslegung:
a) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durch Auslegung des Planentwurfes vom _____ bis _____ b) Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durch Übersendung des Entwurfes am _____	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Die zuständigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.
Übach-Palenberg, den _____ Bürgermeister	Übach-Palenberg, den _____ Bürgermeister

Beschluss der Satzung:	Inkrafttreten:
Dieser Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 -Nützenberg- wurde am _____ durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 -Nützenberg- ist gem. § 10 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung vom _____ als Satzung am _____ rechtsverbindlich geworden.
Übach-Palenberg, den _____ Bürgermeister	Übach-Palenberg, den _____ Bürgermeister

- Rechtsgrundlagen :**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichen- verordnung - (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58) in der zur Zeit gültigen Fassung,
 - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung,
 - Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung,
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Hinweise

Erdbebenzone:
Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW, Juni 2006 zur DIN 4149.

Bergbauliche und geologische Einwirkungen:
Im Bereich des Plangebietes geht der Bergbau um. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des Stein- und Braunkohlebergbaus. Es sind Einwirkungen infolge Absenkung bzw. Anstieg des Grundwasserspiegels möglich. Mit Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch beim Grundwasser(wieder)anstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.

Bergbau:
Unter den Flächen ist der Bergbau umgegangen.

Bodendenkmäler:
Auf tretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu melden.

Niederschlagswasser:
Auf § 44 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 16 Juli 2016 wird hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Recyclingbaustoffe:
Sollen bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Wärmepumpen:
Sollte die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beabsichtigt sein, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Geräuschimmissionen:
Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.